

### S a t z u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes "Löwenacker" im Ortsteil Bleibach vom 13.09.1977  
- 4. Änderung-.

Der Gemeinderat hat am 22.11.1983 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Löwenacker" unter Zugrundelegung nachstehender Rechtsvorschriften beschlossen:

§ 10 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 ( BGBl. I S. 2256) zuletzt, geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlzVO) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 111 LBO (Landesbauordnung) für Baden-Württemberg i.d. Neufassung v. 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.02.1980 (Ges. Bl. S. 116).

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, (GO ) i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S.1 ) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.1983 (Ges.Bl. 1983 S.229).

### § 1

§ 3 der Bebauungsvorschriften wird wie folgt neu gefaßt:

#### Dachformen und Material

1. Die Dachformen und Frischrichtungen sind aus den Eintragungen im zeichnerischen Teil ersichtlich, ebenfalls die vorgeschriebene Neigung der Dachflächen.  
Die Traufhöhe der Dächer bzw. der Dachflächen darf bei allen Haustypen nicht höher als die Oberkante der obersten Geschoßdecke liegen.  
Als Mindestüberstand von der Gebäudeaußenwand sind für alle Bautypen 60 cm vorgeschrieben. Der größte Dachüberstand darf 1,20 m nicht überschreiten.  
Die sich bei Einhaltung dieser Regelung ergebenden Kniestöcke (Maueraufbauhöhe oberhalb der obersten Geschoßdecke bis zum Schnittpunkt mit Unterkante Dachsparren auf der Mauerinnenseite) sind zulässig.
2. Dachaufbauten sind als Gauben und Überdachungen von Dachterrassen wie folgt zulässig:
  - a.) Grundsätzlich nur im 1. Dachgeschoß zulässig.
  - b.) Die Breite darf maximal die Hälfte der Dachlänge einnehmen.
  - c.) Als Höhe ist die normale Durchgangshöhe ( maximal 2,30 m über Fußboden bis zur Traufe des Dachaufbaus) zulässig.
  - d.) Die Abdeckung darf mit geneigten Dachflächen erfolgen, möglichst gleiches Bedachungsmaterial wie die Dachfläche des Hauses oder bei niedriger Neigung Kupferblecheindeckung.

Diese Vorschriften gelten für das gesamte Plangebiet.

### § 2

Ordnungswidrig i.S.v. § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt.

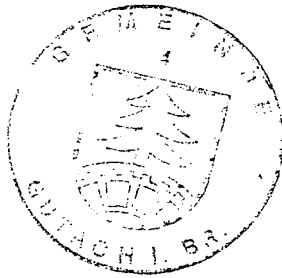
### § 3

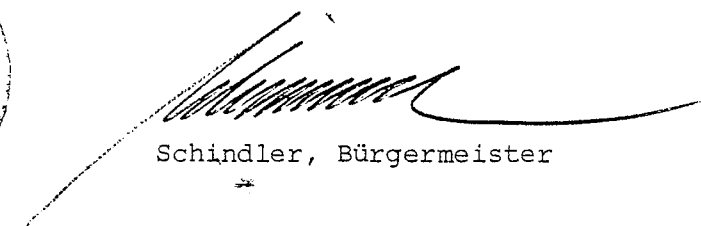
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherigen Vorschriften über Dachaufbauten treten mit Rechtswirksamkeit dieser

Satzungsänderung außer Kraft.

Gutach i. Br., den 22.11. 1983



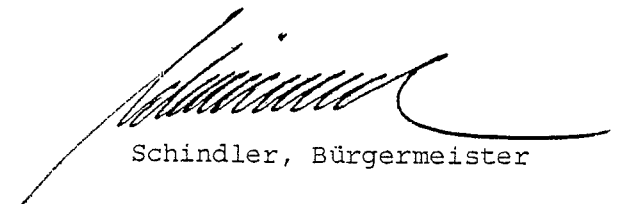
  
Schindler, Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Bebauungsplan und seine Begründung während der Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt Gutach i. Br., Rathaus Bleibach einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung wird nach § 155a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8. 1976, Bundesgesetzblatt I S. 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gutach i. Br., den 22.11.1983



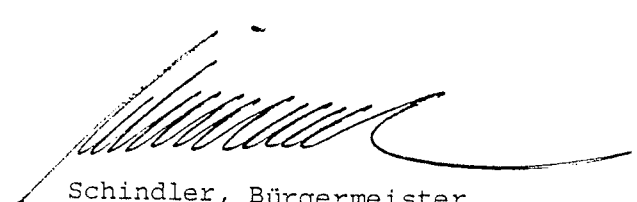
  
Schindler, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Rathäuser in Gutach, Bleibach und Siegelau in der Zeit vom 12.01.1984 bis 20.01.1984, wobei gleichzeitig im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutach i. Br. Nr. 2 vom 12.01.1984 auf die Anschläge hingewiesen wurde, öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde damit am 21.01.1984 rechtsverbindlich. Entschädigungsansprüche gemäß § 44c BBauG erlöschen am 21.01.1985.

Gutach i. Br., den 13.02. 1984



  
Schindler, Bürgermeister